

1667 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 9. 6. 1994

Regierungsvorlage

Bundesgrundsatzgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und Erzieher geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, BGBl. Nr. 406/1968, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. I § 1 lautet der Einleitungssatz:

„Unbeschadet von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration ist fachliches Anstellungserfordernis:“

2. Im Art. I § 1 Z 1 wird vor dem Strichpunkt eingefügt:

„bzw. für Kindergärten oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten“

3. Im Art. I § 1 Z 2 wird vor dem Strichpunkt eingefügt:

„oder der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung“

4. Im Art. I § 1 Z 3 lit. a wird vor dem Strichpunkt eingefügt:

„oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher“

5. Im Art. I § 1 Z 3 lit. b wird vor dem Strichpunkt eingefügt:

„oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte“

6. Art. I § 3 Z 1 lautet:

„1. Für die Verwendung in Kindergärten (ausschließlich neben einer Person, die die Erfordernisse des § 1 Z 1 erfüllt):

hinreichende Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kleinkindern und Nachweis einer Hospitier- oder Praxiszeit von vier Wochen in einem Ganztagskindergarten;“

7. Im Art. I § 3 lautet die Z 3:

„3. für die Verwendung an Sonderkindergärten: die erfolgreiche Ablegung einer der in § 1 Z 1 genannten Prüfungen;“

8. Im Art. I § 3 lautet die Einleitung der Z 4:

„4. für die Verwendung an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind (ausschließlich neben einer Person, die die Erfordernisse des § 1 Z 3 erfüllt):“

9. Im Art. I § 3 Z 4 lit. b entfällt der Satzteil zwischen den Bindestrichen.

10. Im Art. I § 3 Z 5 lautet die lit. a:

„a) die erfolgreiche Ablegung einer der in § 1 Z 2 genannten Prüfungen; oder“

11. Im Art. I § 3 Z 5 lautet die lit. b:

„b) Sofern auch keine Person, die die Voraussetzung nach lit. a erfüllt, zur Verfügung steht: die erfolgreiche Ablegung einer anderen als der im § 1 Z 4 lit. b genannten Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung oder einer der in § 1 Z 1 oder in § 1 Z 3 genannten Prüfungen.“

12. Art. I § 4 lautet:

„§ 4. (1) Die in den §§ 1 und 3 angeführten Prüfungen sind durch Zeugnisse öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen oder staatlicher Prüfungskommissionen, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind, nachzuweisen.

(2) Von anderen Staaten als von Staaten, deren Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, ausgestellte Zeugnisse sind als Nachweis gemäß

Abs. 1 nur zuzulassen, wenn sie schulbehördlich österreichischen Zeugnissen der verlangten Art als gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) worden sind.

(3) Die Landesausführungsgesetze können festlegen, daß von anderen Staaten als von Staaten, deren Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, ausgestellte Zeugnisse als inländischen Zeugnissen gleichwertig gelten, wenn mit diesen Zeugnissen im jeweiligen Ausstellungsland die Voraussetzungen zur Ausübung des entsprechenden Berufes (§ 1) ohne zusätzliche Voraussetzungen verbunden ist.“

13. Im Art. I wird nach § 4 folgender § 5 angefügt:

„§ 5. Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bundesgrundsatzgesetz umfassen Knaben

und Mädchen bzw. Männer und Frauen gleichermaßen.“

14. Im Art. II Abs. 2 wird die Wendung „das Bundesministerium für Unterricht“ durch die Wendung „der Bundesminister für Unterricht und Kunst“ ersetzt.

15. Im Art. II wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Art. I § 1, § 3, § 4, § 5 sowie Art. II Abs. 2 dieses Bundesgrundsatzgesetzes in der Fassung des Bundesgrundsatzgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgrundsatzgesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft.“

1667 der Beilagen

3

VORBLATT**Problem:**

Das Bundesgrundgesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die Kindergärtnerinnen und Erzieher stimmt in weiten Bereichen nicht mit der geltenden Rechtslage, insbesondere mit den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes überein.

Erfordernis der Herstellung der EWR-Konformität.

Ziel:

Adaptierung des Gesetzes sowie Herstellung der Konformität mit EWR-Recht.

Inhalt:

Änderung des Bundesgrundgesetzes BGBl. Nr. 406/1968 im Sinne obiger Zielsetzungen:

1. Ergänzung der jeweiligen fachlichen Anstellungserfordernisse um die im Schulorganisationsgesetz vorgesehenen Abschlußprüfungen der jeweiligen Ausbildung (Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten, Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte, Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung, Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher, Befähigungsprüfung für Sondererzieher).
2. Einfügung einer Generalklausel, die den Ländern die Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (92/52/EWG) ermöglicht.

Alternativen:

Hinsichtlich der Adaptierung bestehen keine Alternativen.

Bei Aufnahme obgenannter Richtlinie in den Anhang zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum: keine.

EU- bzw. EWR-Konformität:

Ist gegeben.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit 1. September 1985 wurde die vierjährige „Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen“, welche als mittlere Schule mit einer Befähigungsprüfung abschloß, durch die fünfjährige „Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik“, welche als höhere Schule mit einer Reife- und Befähigungsprüfung abschließt, ersetzt.

Ebenso wurde die „Bildungsanstalt für Erzieher“ von einer mittleren (Abschluß mit Befähigungsprüfung) in eine höhere Schule (Abschluß mit Reife- und Befähigungsprüfung) umgewandelt, wobei diese Umstellung jedoch vorerst nicht mit einer Namensänderung verbunden war. Erst mit der 15. Novelle des Schulorganisationsgesetzes erfolgte die Änderung der Bezeichnung „Bildungsanstalt für Erzieher“ in „Bildungsanstalt für Sozialpädagogik“.

Die 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle ermöglicht in einem neuen § 8 c. des Schulorganisationsgesetzes, daß ua. Kollegs auch ohne Reifeprüfung nach Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung besucht werden dürfen. Gemäß § 98 Abs. 1 a und § 106 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes schließen in diesem Fall die Kollegs für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik anstatt mit der Reife- und Befähigungsprüfung mit der Befähigungsprüfung, deren Inhalte auf den berufsbildenden Ausbildungsbereich des Kollegs zu beschränken sind.

Die Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und Erzieher, wie sie im Bundesgrundsatzgesetz in der derzeitigen Fassung vorgesehen sind, sind grundsätzlich beizubehalten, solange die Möglichkeit besteht, daß Absolventen der (alten) mittleren Schulen sich um die Anstellung als Kindergärtnerin bzw. als Erzieher bewerben. Hinsichtlich der Abschlüsse der (neuen) höheren Schulen (fünfjährige Ausbildung, Kolleg) bedürfen die Bestimmungen des § 1 und des § 3 einer Ergänzung.

Die Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (92/51/EWG) wurde mit Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

vom 21. März 1994 in den Anhang VII des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum übernommen. Es ist nunmehr innerstaatlich ein Verfahren, wie es im EWR-Bundesverfassungsgesetz (BGBl. Nr. 115/1993) festgelegt ist, erforderlich. Erst dann ist eine Umsetzung der genannten Richtlinie durch Österreich (auf Grund der Kompetenzverteilung des B-VG konkret durch die zuständige Landesgesetzgebung) erforderlich bzw. möglich. Dadurch, daß das gegenständliche Bundesgrundsatzgesetz eine ausschließliche Auflistung der Anstellungserfordernisse enthält, erscheint eine Ausnahmebestimmung notwendig, die den Erfordernissen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Rechnung trägt, ohne daß eine konkrete Umsetzung vorweggenommen wird.

Im Hinblick auf den beabsichtigten Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wurde eine Formulierung gewählt („Staatsverträge im Rahmen der Europäischen Integration“), die bei einem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union bzw. auch bei Abschluß anderer (bilateraler) Abkommen im Rahmen der Europäischen Integration eine neuerliche Änderung des Grundsatzgesetzes entbehrlich macht.

Die Entsprechung der Verordnung des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (1612/68/EWG) fällt als Angelegenheit des Dienstrechts gemäß Art. 21 B-VG in den Kompetenzbereich der Länder in Gesetzgebung und in Vollziehung. Es obliegt somit den Landesgesetzgebern, etwa eine dem Art. 3 Abs. 1 entsprechende Einschränkung im Hinblick auf die erforderlichen Sprachkenntnisse in die entsprechenden (Dienstrechts-)Gesetze aufzunehmen.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz ist Art. 14 Abs. 3 lit. d B-VG, wonach Angelegenheiten der fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, dem Bund die

Gesetzgebung über die Grundsätze und den Ländern die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung zusteht.

Der vorliegende Entwurf sieht keine Frist für die Erlassung von Ausführungsgesetzen vor, sodaß solche vom Inkrafttreten dieses Bundesgrundsatzgesetzes an erlassen werden können.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Art. 1 § 1 — Einleitungssatz):

Hier wird im Einleitungssatz klargestellt, daß die in diesem Bundesgrundsatzgesetz festgelegten Anstellungserfordernisse **vorbehaltlich allfälliger staatsvertraglicher Verpflichtungen Österreichs** gelten. Konkreten Anlaßfall stellt die Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (92/51/EWG) dar, welche mit Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses in geänderter bzw. ergänzter Fassung in den Anhang VII zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgenommen wurde. Annex C der genannten Richtlinie wurde in Bezug auf Österreich um die Berufe der „Kindergärtner/in“ und „Erzieher“ ergänzt. Hierzu sei bemerkt, daß der Abschluß der Ausbildung an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik dem Diplombegriff gemäß der genannten Richtlinie entspricht (Art. 1 lit. a zweiter Gedankenstrich Z ii). Personen, die eine derartige Ausbildung in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum absolviert haben, werden Berufszugang in Österreich gemäß Art. 3 bis 5 der genannten Richtlinie nur dann haben, wenn sie

- a) über ein Hochschuldiplom in Sinne der Richtlinie über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG),
 - b) über ein Diplom im Sinne der Richtlinie über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise (92/51/EWG) oder
 - c) über ein Prüfungszeugnis im Sinne der letztgenannten Richtlinie
- verfügen.

Die genannte Richtlinie ist gemäß Art. 17 bis 18. Juni 1994 umzusetzen.

Die nähere Ausführung (Umsetzung der Richtlinie) obliegt den Landesausführungsgesetzgebern.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie werden weder dem Bund noch den Ländern Kosten erwachsen.

Zu Z 2 bis 5, 7, 10 und 11 (Art. I § 1 und § 3):

Hier werden die Abschlüsse der vierjährigen Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und Bildungsanstalten für Erzieher um die Abschlüsse der fünfjährigen Ausbildung an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik einschließlich der Ausbildungen für Sonderkindergärtnerinnen und Sondererzieher einerseits, sowie um die Abschlüsse von Kollegs, die auf Grund einer Studienberechtigungsprüfung gemäß § 8 c des Schulorganisationsgesetzes besucht wurden, andererseits, ergänzt. Es sind dies an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik die Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten sowie die Befähigungsprüfung für Kindergärten und an der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik die Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher sowie die Befähigungsprüfung für Erzieher (wortident mit dem Abschluß der alten vierjährigen Ausbildung). Siehe hiezu im übrigen die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Zusätzliche Kosten werden in diesem Zusammenhang auch in den Ländern keine entstehen, da bereits — wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt — mit Beginn des Schuljahres 1985/86 die Umstellung von einer mittleren Schule auf eine höhere Schule erfolgte und entsprechend ausgebildetes Personal somit bereits derzeit eingesetzt wird. Es handelt sich daher diesbezüglich eher um eine Anpassung des Grundsatzgesetzes an die übrige Rechtslage sowie an die tatsächlichen Verhältnisse.

Zu Z 6 und 8 (Art. I § 3 Z 1 und Einleitungssatz zu Z 4):

§ 3 in seiner derzeitigen Fassung stellt auf die Verhältnisse zur Zeit der Erlassung des gegenständlichen Grundsatzgesetzes ab und erscheint nach nunmehr mehr als 20 Jahren gehobener Kindergärtnerinnen- und Erzieherausbildung den Eltern nicht mehr zumutbar. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten und im Hort bzw. im Schülerheim ist durch Personen ohne entsprechende Ausbildung allein nicht mehr gewährleistet. Der Einsatz von Personen, die lediglich hinreichende Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kleinkindern haben, soll nunmehr ausnahmslos neben befähigten Kindergärtnerinnen (einer ausgebildeten Leiterin) bzw. Erziehern erfolgen dürfen. Darüber hinaus erscheint es zur Wahrung eines hohen Ausbildungsniveaus zweckmäßig, den Nachweis einer Hospitier- oder Praxiszeit — wie sie in Z 2 vorgesehen ist — auch für Kindergärten, die keine „Erntekindergärten“ sind, zum Anstellungserfordernis zu machen.

Zu Z 9 (Art. I § 3 Z 4 lit. b):

Im Hinblick auf die obigen Ausführungen zu Z 8 (Einleitungssatz zu Z 4 des § 3) kann das Erfordernis der Anleitung durch eine Person, die die Erfordernisse auf Grund des § 1 Z 3 erfüllt, entfallen.

Zu Z 12 (Art. I § 4):

§ 4 Abs. 1 des Entwurfes entspricht dem bisherigen ersten Satz des § 4; an dem Erfordernis des Nachweises der Prüfungen durch Zeugnisse öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen oder staatlicher Prüfungskommissionen, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind, soll nicht gerüttelt werden.

Abs. 2 enthält in Entsprechung zum bisherigen zweiten Satz des § 4 die Möglichkeit, ausländische Zeugnisse durch die österreichische Schulbehörde (BMUK) nostrifizieren zu lassen. Im Hinblick auf die durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum eingegangenen Verpflichtungen durch Österreich (siehe die Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen und im besonderen Teil der Erläuterungen zu Z 1) wurde eine Formulierung gewählt, die Zeugnisse, welche von Staaten, deren Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, ausgestellt wurden, vom Anwendungsbereich des Abs. 2 ausnimmt.

Abs. 3 nimmt darauf Bedacht, daß es im Zuge der wachsenden Internationalisierung der Ausbildung sowie auch im Hinblick darauf, daß die Zulassung zum Universitätsstudium grundsätzlich ohne Nostrifikation möglich ist und auch im Bereich des Schulorganisationsgesetzes durch einen derzeit in Begutachtung befindlichen Entwurf die Nostrifizierung von Zeugnissen zum Zwecke des Besuchs eines Kollegs oder einer Akademie einer generellen Lösung zugeführt werden soll, zweckmäßig erscheint, auch von anderen als in

Abs. 2 genannten Staaten ausgestellte Zeugnisse grundsätzlich als Nachweis für die Erfüllung der fachlichen Anstellungserfordernisse anzuerkennen. Diesbezügliche Bestimmungen können durch die Landesausführungsgesetze festgelegt werden, wobei als Voraussetzung jedenfalls gilt, daß im jeweiligen Ausstellungsland mit dem Zeugnis die Voraussetzungen zur Ausübung des entsprechenden Berufes ohne zusätzliche Voraussetzungen gegeben sind.

Zu Z 13 (§ 5 — neu):

In diesem neuen § 5 wird klargestellt, daß personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bundesgrundsatzgesetz — wie dies dem allgemeinen Sprachgebrauch entspricht — sowohl Knaben und Mädchen bzw. Männer und Frauen gleichermaßen umfassen.

Zu Z 14 (auf Art. II Abs. 2):

Hier wird dem Bundesministerengesetz in der derzeit geltenden Fassung Rechnung getragen und gleichzeitig auf den Bundesminister als Vollzugsorgan abgestellt.

Zu Z 15 (auf Art. II Abs. 3):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten in Entsprechung mit den Legistischen Richtlinien 1990 in der Stammfassung, wobei die im Entwurf vorgesehenen Änderungen aus der Sicht des Bundesgrundsatzgesetzgebers sofort (nach Ablauf des Tages der Kundmachung der Novelle im Bundesgesetzblatt) in Kraft treten sollen. Die Richtlinie über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise wird durch Österreich mit 18. Juni 1994 (vgl. Art. 17 der Richtlinie) umzusetzen sein (der gegenständliche Entwurf stellt keine Umsetzung der genannten Richtlinie dar, diese hat nach der Kompetenzverteilung des B-VG durch die Länder zu erfolgen).

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 1. Fachliches Anstellungserfordernis ist:

1. Für Kindergärtnerinnen:
die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen;
2. für Sonderkindergärtnerinnen:
die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen;
3. für Erzieher an Horten und für Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind:
 - a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Erzieher; oder
 - b) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen; oder

§ 3. . . .

1. Für die Verwendung an Kindergärten:
hinreichende Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kleinkindern;
3. für die Verwendung an Sonderkindergärten:
die erforderliche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen;
4. für die Verwendung an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind:
 - b) — jedoch nur unter Anleitung einer Person, die die Erfordernisse auf Grund des § 1 Z 3 erfüllt — der erfolgreiche Abschluß einer höheren oder mindestens dreijährigen mittleren Schule oder die abgeschlossene Berufsausbildung;

Vorgeschlagene Fassung:

§ 1. Unbeschadet von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration ist fachliches Anstellungserfordernis:

die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen bzw. für Kindergärten oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten;

die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen oder der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung;

- a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Erzieher oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher; oder
- b) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte; oder

§ 3. . . .

1. Für die Verwendung an Kindergärten (ausschließlich neben einer Person, die die Erfordernisse des § 1 Z 1 erfüllt):
hinreichende Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kleinkindern und Nachweis einer Hospitier- oder Praxiszeit von vier Wochen in einem Ganztagskindergarten;
3. für die Verwendung an Sonderkindergärten:
die erforderliche Ablegung einer der in § 1 Z 1 genannten Prüfungen;
4. für die Verwendung an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind (ausschließlich neben einer Person, die die Erfordernisse des § 1 Z 3 erfüllt):
 - b) der erfolgreiche Abschluß einer höheren oder mindestens dreijährigen mittleren Schule oder die abgeschlossene Berufsausbildung;

Geltende Fassung:

5.

- a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen; oder
- b) sofern auch keine Person, die die Voraussetzung nach lit. a erfüllt, zur Verfügung steht:
die erfolgreiche Ablegung einer anderen als der im § 1 Z 4 lit. b genannten Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung oder der Befähigungsprüfung für Erzieher oder Kindergärtnerinnen.

§ 4. Die in den §§ 1 und 3 angeführten Prüfungen sind durch Zeugnisse öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen oder staatlicher Prüfungskommissionen, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind, nachzuweisen. Ausländische Zeugnisse sind als Nachweis nur zuzulassen, wenn sie schulbehördlich österreichischen Zeugnissen der verlangten Art als gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) worden sind.

Artikel II

(1) ...

(2) Mit der Wahrnehmung ... ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Vorgeschlagene Fassung:

5.

- a) die erfolgreiche Ablegung einer der in § 1 Z 2 genannten Prüfungen; oder
- b) sofern auch keine Person, die die Voraussetzung nach lit. a erfüllt, zur Verfügung steht:
die erfolgreiche Ablegung einer anderen als der im § 1 Z 4 lit. b genannten Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung oder einer der in § 1 Z 1 oder in § 1 Z 3 genannten Prüfungen.

§ 4. (1) Die in den §§ 1 und 3 angeführten Prüfungen sind durch Zeugnisse öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen oder staatlicher Prüfungskommissionen, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind, nachzuweisen.

(2) Von anderen Staaten als von Staaten, deren Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, ausgestellte Zeugnisse sind als Nachweis gemäß Abs. 1 nur zuzulassen, wenn sie schulbehördlich österreichischen Zeugnissen der verlangten Art als gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) worden sind.

(3) Die Landesausführungsgesetze können festlegen, daß von anderen Staaten als von Staaten, deren Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, ausgestellte Zeugnisse als inländischen Zeugnissen gleichwertig gelten, wenn mit diesen Zeugnissen im jeweiligen Ausstellungsland die Voraussetzungen zur Ausübung des entsprechenden Berufes (§ 1) ohne zusätzliche Voraussetzungen verbunden ist.

§ 5. Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bundesgrundsatzgesetz umfassen Knaben und Mädchen bzw. Männer und Frauen gleichermaßen.

Artikel II

(1) ...

(2) Mit der Wahrnehmung ... ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Art. I § 1, § 3, § 4, § 5 sowie Art. II Abs. 2 dieses Bundesgrundsatzgesetzes in der Fassung des Bundesgrundsatzgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgrundsatzgesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft.